

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Meldefrist für gewerbliche Verbraucher von Kohle usw. Sammeln von Obstkernen und Brennsteinen. — Treibmitteln. — Ausbruch der Verderbäude. — Kreisabdeckerverzeichnisse. — Süßstoffs. — Künstliche Düngemittel. — Topographische Karten. — Kinderwäsche-Sammelwoche. — Obst- und Gemüsebau. — Aufbringung der Schweine. — Feldbereinigung Berabern und Holzheim.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R. G. B. S. 167), und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichsanzalters über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R. G. B. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt des Betriebsmonats mindestens 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogramm = 20 Zentner) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabfuhr beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heros- und Marine-Verwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatseisenbahnen;
- b) die Kaiserliche Marine für ihre Kanisterkohlen;
- c) die Herosbetriebe, soweit der Bedarf durch Zentraleuren beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Kanisterkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle,*)
- e) Jochenbesitzer, soweit sie selbsthergestellte Kohlen, Koks und Bricketts als Demutkohle und zur Wärmehaltung ihres Grunderwerbes (Jochenelbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorkraft- und sonstiger Gasan'alten oder Brickettfabriken verwenden (verkohlen, brickettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Jochenbesitzer gehörige Jochenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, b. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Straßenanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

*) Auch Steinkohlenbricketts, Schlammkohle und Koks.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 Kilogramm zu erfolgen und sind unter genauer Abmessung des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbricketts, Braunkohle, Braunkohlenbricketts, Jochenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stiel-, Nuß-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfange des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalte 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebes in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere

darfen etwaige Rückstände nicht in die Bedarfsmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Zuschüsse mit Nennung des Ausschließenden anzugeben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgelände und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldekarten.

- 1. Die Meldungen sind zu erstatten:
- 1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin,
- 2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamstelle,
- 3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzusenden.
- 4. In den Lieferern des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferern eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferern Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgeländen, so hat er diesem Lieferern so viel Karten einzureichen, wie Herkunftsgelände in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferern unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferern, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 9) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Abberelgesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7¹ zu beschaffende Einzelmeldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Postfach 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferern zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleichlauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferern.

IV. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort. § 6. Amtliche Verteilungsstellen sind:

- 1. Für Steinkohle*) aus Ober- und Niederösterreich: Amtliche Verteilungsstelle für sächsische Steinkohle in Berlin W 8, Unter den Linden 32.
- 2. Für Ruhrkohle*): Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
- 3. Für Steinkohle*) aus dem Aachener Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Koblenz (Bez. Aachen).
- 4. Für die Steinkohle*) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz: Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
- 5. Für die Braunkohle) aus dem Gebiet rechts der Elbe: Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenerwerbe rechts der Elbe in Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.
- 6. Für die mitteldeutsche Braunkohle) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten: Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenerwerb in Halle a. S., Landwehrstr. 2.
- 7. Für Braunkohle) aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle*): Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.
- 8. Für rheinische Braunkohle), Braunkohle) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle) aus dem Mühlgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:

Handlung von 2 bis 5 Uhr, im alten Rathaus am Marktplatz zur Handlung melden. Siehe Bekanntmachung im Angelegenheit. * * * * *
Handlung von 2 bis 5 Uhr, im alten Rathaus am Marktplatz zur Handlung melden. Siehe Bekanntmachung im Angelegenheit. * * * * *
Handlung von 2 bis 5 Uhr, im alten Rathaus am Marktplatz zur Handlung melden. Siehe Bekanntmachung im Angelegenheit. * * * * *

Amtl. Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter-Südstr. 5/7.

9. Für Steinkohle *) und Braunkohle †) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Guffav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle †):

Amtl. Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.

10. Für Steinkohle *) des Teislers und seiner Umgebung (Oberfranken, Varringhausen, Ibbenbüren usw.):

Amtl. Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Teislers und seiner Umgebung, Varringhausen a. Teisler.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für Januar bestimmten Meldekarten mit braunem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirksstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle gegen eine Gebühr von 0,15 Mark für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, 1^a und 4, § 5, II und § 9^a) sind dort einzeln für 0,03 Mark das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gefondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentliche Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch den Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Hauptlieferer *) gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Bergwerk, Kohlenwerk, Brückenschiff) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufsfirma oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldekarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

- a) die auf die Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karten mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die amtliche Verteilungsstelle München (§ 6^a), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6^b) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung oder die amtliche Verteilungsstelle von der Befreiung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen,

*) Auch Steinkohlenbrücker, Schlammkohle und Stofs.
†) Auch Braunkohlenbrücker, Kahlprekstein und Grubenstofs.

sind an den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke

Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskohlenkommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldekarte ersichtlichen Zweck zuzuführen.

§ 14. Strafen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingeangenen Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, 20. Dezember 1917.
Der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung
Stuk.

Betr.: Sammeln von Obstkernen und Brennnesseln.

An die Leiter der Ortsammelstellen.

Unser Ausschreiben vom 16. Dezember 1917 ist, soweit es noch nicht geschehen ist, binnen 3 Tagen zu erledigen. Fehlberichte sind ebenfalls zu erstatten.

Gießen, den 4. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Treibriemen.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Für dringende Fälle kann von uns ein Formular zum Bezug von Treibriemen für noch vorzunehmende Druscharbeit bezogen werden. Das Verfahren für den Bezug ist von der Reichsgetreidekasse folgendermaßen festgelegt:

Die Anträge sind von den Landwirten auszufüllen, die Notwendigkeit der Riemenbeschaffung ist vom Kommunalverband zu bescheinigen und die Anträge dann der Riemenfreigabestelle einzusenden. Diese stellt einen Bezugschein aus und übergibt ihn der Kriegs-Leber-Aktien-Gesellschaft zur Befreiung. Der Landwirt wird benachrichtigt, daß ihm der Riemen freigegeben ist und erhält den Riemen von einer Niederlage der Kriegs-Leber-Aktien-Gesellschaft zugewandt. In besonders dringenden Fällen kann der Landwirt den Riemen auf Grund des Bezugscheines der Riemenfreigabestelle gegen Bezahlung direkt von der Niederlage der Kriegs-Leber-Aktien-Gesellschaft abholen lassen.

Antragsformulare können auch bei der Reichsgetreidekasse, Geschäftsabteilung, Einkauf — Ausbruch, angefordert werden.

Gießen, den 4. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Pferderäude in den Gemeinden Wohnbach und Oststadt.

Großh. Kreisamt Friedberg teilt mit, daß in den Gemeinden Wohnbach und Oststadt die Pferderäude festgestellt wurde. — Geschäftsperte ist angeordnet.

Gießen, den 4. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Einsetzung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat

Dezember 1917.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir ermahnen Sie an die Einsetzung der Abdeckerverzeichnisse für den Monat Dezember 1917. Genauer Aufstellung ist unbedingt notwendig.

Gießen, den 3. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

In der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1918 wird gegen den Lieferungsabschnitt 10 der Süßstoffarten „S“ (blau) und gegen den Lieferungsabschnitt 1 der neu bezogenen Süßstoffarten „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen bzw. eine Schachtel auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 15. Januar verliert der Abschnitt 10 bzw. 1 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufenen Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 4. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Semmerde.

Verordnung

Über die Wänderung der Preise für künstliche Düngemittel.
 Vom 19. Dezember 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel I. Die durch Artikel I der Verordnung über die Wänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 819) für Superphosphate und Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise werden, wie folgt, geändert:

1. Reine Superphosphate.

Gebiet	Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure
Gebiet I	193 Pf.
Gebiet II	185 Pf.
Gebiet III	183 Pf.
Gebiet IV	179 Pf.

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat.

Gebiet	Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure	Ammoniak-Stickstoff
Gebiet I	193 Pf.	210
Gebiet II	185	210
Gebiet III	183	210
Gebiet IV	179	210

3. Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist.

Wasserlösliche Phosphorsäure	Ammoniak-Stickstoff	Kali (K ₂ O)
wie zu 2	2	35 Pf.

Artikel II. Der durch § 3 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für Lieferung in mehrfachen Papierjäten festgesetzte, durch Artikel II der Verordnung vom 28. August 1917 abgeänderte Aufschlag wird auf 1,45 Mark für 100 Kilogramm erhöht.

Artikel III. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
 von Waldow.

Bekanntmachung

Betreffend den Verkauf der topographischen Karten des Großherzogtums Hessen.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen sind die Verkaufspreise der topographischen Karten von Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an, wie nachstehend angegeben, festgesetzt worden. Es wird jedoch besonders darauf hingewiesen, daß diese Karten für die Dauer des Krieges nur mit Genehmigung des stellvert. Generalkommandos 18. Armeekorps an Private abgegeben werden dürfen.

Preis-Verzeichnis der Karten.	Preis pro Blatt M.
a) Höhenrichtenkarte 1:25 000. Lithographie, Gelände in braunen Schattlinien, Gewässer blau und alle übrigen topographischen Einzelheiten im Schwarzdruck. Ermäßigter Preis Gewöhnlicher Preis	1,60 3,00
b) Hessische Generalstabkarte 1:50 000. Gelände in Bergstrichen, Lithogr. Schwarzdruck. Ermäßigter Preis Gewöhnlicher Preis	1,20 2,00
c) Dieselbe 1:50 000 mit rotgedruckten Fluß- und Gemarkungsgrenzen. Ermäßigter Preis Gewöhnlicher Preis	1,25 3,00
d) Kreisentfernungskarte 1:50 000. Für jeden Kreis des Landes durch Ueberdruck aus der unter b genannten Karte zu einem Blatt zusammengestellt. Die Entfernungen der Straßen in Rotdruck, diejenigen der Eisenbahnen in Schwarzdruck. Ermäßigter Preis Gewöhnlicher Preis	2,00 4,00
e) Einzelne Exemplare der Ueberdruck der Blattenteilung und vorgeordnete Bestellkarten können durch das unterzeichnete Großherzogliche Katasteramt unentgeltlich bezogen werden. T a r m s t a b t, den 19. Dezember 1917. Großherzoglich Hessisches Kataster-Amt.	

Amilliansgrunddruck der Reichl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Betr.: Die Kinderwöchige-Sammelwoche. Bekanntmachung.

An die Ortsauschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe sowie die Zweigvereine des Rire-Frauenvereins für Krankenpflege in den Landgemeinden des Kreises.

Da in einzelnen Gemeinden Zweifel über die Verwendung der gesammelten Kinderwöchige entstanden sein sollen, verweisen wir zur Behebung dieser Zweifel nochmals auf unser Ausschreiben Nr. 287 des Gießener Anzeigers, wonach die Wäsche bis auf weitere Verfügung in den einzelnen Gemeinden aufzuwahren ist. Weitere Verfügung ist in Kürze zu erwarten. Um umgehende Einserndung des in dem erwähnten Ausschreiben gewünschten Verzeichnisses wird dringend gebeten.

Gießen, den 31. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Vorträge über Obst- und Gemüsebau.

Ich bringe zur Kenntnis der Beteiligten, daß Herr Gartenmeister Reutich im Laufe der Monate Januar, Februar und März in nachverzeichneten Orten des Kreises Vorträge über Obst- und Gemüsebau halten wird, wozu die Mitglieder des Vereins, sowie sonstige Freunde des Obst- und Gartenbaues hiermit eingeladen werden.

- Sonntag den 13. Januar in Pich,
- Sonntag den 27. Januar in Dungen,
- Sonntag den 10. Februar in Langsdorf,
- Sonntag den 24. Februar in Gießen,
- Sonntag den 3. März in Grünberg,
- Sonntag den 17. März in Großenhinden-Vertheimern,
- Sonntag den 24. März in Wabern-Steinberg.

Nähere Mitteilungen gehen den Herren Bürgermeistern bzw. Obmännern zu.

Gießen, den 2. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisobst- und Gartenbauvereins Gießen.
 Langemann, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Zwangsumlage zur Aufbringung der Schweine.

Trotz der in Aussicht stehenden Zwangsumlage sind bisher wenig Schweine dem Oberb. Viehhandelsverband angeliefert worden. Wir machen daher wiederholt darauf aufmerksam, daß mit dem 15. Januar 1918 erhebliche Preissteigerungen für Schweine und Ferkel eintreten, und daß es daher im eigenen Interesse der Landwirte liegt, wenn die nicht zur Frucht oder zur als s a l b i g e n Hauschlachtung bestimmten Schweine möglichst vor dem 15. Januar 1918 abgeliefert werden.

Gießen, den 5. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 J. B. Semmerbe.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Bergheim, Kreis Gießen.

In der Zeit vom 27. Dezember l. J. bis einschließlich 16. Januar 1918 liegt der allgemeine Meliorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll sowie Abschrift der Beschlüsse vom 8. Dezember l. J. zur Verhüllung des Grenzgrabens mit Grünigen zur Einsicht der Beteiligten offen, und zwar:

- a) vom 27. Dezember 1917 bis einschließlich 2. Januar 1918 auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Dorf-Gül,
- b) vom 4. Januar bis einschließlich 10. Januar 1918 auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Grünigen,
- c) vom 12. bis einschließlich 18. Januar 1918 auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Dolzheim.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet am Samstag den 19. Januar 1918, vormittags 9 bis 10 Uhr, auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Dolzheim statt, wozu ich die Beteiligten mit der Anrufung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 8. Dezember 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
 Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Dolzheim.

In der Zeit vom 12. bis einschließlich 18. Januar 1918 liegt auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Dolzheim der Beschluß der Vollzugskommission über Erhebung von Steuern der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind daselbst bei Reibung des Ausschusses am Samstag den 19. Januar 1918, vormittags 9 bis 10 Uhr, schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 8. Dezember 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
 Schnittspahn, Regierungsrat.